

## Merkblatt Todesfall, Schlussrechnung

(Stand September 2022)

Mit dem Tod der betreuten Person endet die Beistandschaft von Gesetzes wegen. Die Beistandsperson ist deshalb ab Todestag nicht mehr berechtigt, für die betreute Person irgendwelche Handlungen auszuführen.

Die Regelung der Todesformalitäten, die Bestattung, die Abdankungsfeier, die Auflösung des Mietvertrags und die Räumung der Wohnung oder des Zimmers im Alters- oder Pflegeheim etc. ist grundsätzlich Sache der Angehörigen. Die Nachlassregelung ist die Angelegenheit der Erben. **Gibt es keine Angehörigen** sind das Bestattungsamt für das Begräbnis und das Amtsnotariat für Fragen bezüglich Nachlass zuständig. Die Beistandsperson hat diesen Stellen die vorhandenen Unterlagen zu übergeben.

▪ **Informieren Sie** soweit notwendig:

- Angehörige, nahe Bezugspersonen\*
- Zivilstandsamt/Bestattungsamt\*
- Pensionskasse/AHV-Zweigstelle\*
- Krankenkasse\*
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (Kesb)
- Versicherungen
- Bank und Post
- Vermieterin/Heim
- Strom, Gas, Wasser, Telefon, Zeitungen, Radio, TV
- Helfernetz: Behandelnde/r Arzt/Ärztin, Spitexdienste, Beratungsstellen, etc.

(\* dringend)

- **Stoppen Sie** alle über den Todestag hinaus gehenden **Daueraufträge**. **Sie dürfen aktiv keine Zahlungen mehr veranlassen**. Alles was nach dem Todestag an Rechnungen oder Vergütungen eingeht, ist Angelegenheit der Erben.
- **Schliessen Sie die Rechnungsablage** per Todestag mit Rechnungsabgrenzungen ab:
  - offene Heimrechnungen
  - Krankenkassenguthaben
  - Sozialversicherungs- / Pflege-Restkosten-Guthaben

Weiterführende Informationen finden Sie im [Handbuch für private Beistände/Beiständinnen Kapitel 3.9 Vorgehen im Todesfall](#) auf unserer Homepage <http://kesb.sg.ch/regionen/zuerichsee-linth>.

Kesb Region Zürichsee-Linth, Zürcherstrasse 1a, Postfach, 8730 Uznach, 055 225 72 80,  
[kesb@kesb-rzl.ch](mailto:kesb@kesb-rzl.ch)